

## Studienordnung

### für das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach im

### Rahmen des Master-Studiums für das Lehramt an

### Gymnasien und Gesamtschulen

### an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. 11. 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Studienordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
§ 3	Sprachanforderungen und -nachweise
§ 4	Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
§ 5	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6	Studienziele
§ 7	Struktur des Studiums
§ 8	Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Praxisstudien
§ 10	Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
§ 11	Lehrveranstaltungsarten
§ 12	Umfang und Gliederung des Master-Studiums
§ 13	Modulstruktur in der Master-Stufe
§ 14	Master-Prüfung
§ 15	Modulprüfungen
§ 16	Zulassung zur Master-Arbeit Geschichte
§ 17	Master-Arbeit Geschichte
§ 18	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der Master-Prüfung
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: a) Studienplan Master-Stufe; b) Leistungsanforderungen in den Modulen der Master-Stufe für das Unterrichtsfach Geschichte

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV.NRW. S.325) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, ferner der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ vom 27. März 2003 sowie der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 12. Oktober 2005 das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach mit dem Abschluss „Master of Education“.

#### § 2

##### Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit

(1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer im Fach Geschichte zuvor die Bachelor-Prüfung an der RUB erfolgreich abgeschlossen oder einen vergleichbaren Abschluss nach einem mindestens sechssemestrigen Fachstudium erworben hat. Näheres regelt § 11 GPO M.Ed.

(2) Die Zulassung zum Master-Studium im Unterrichtsfach Geschichte setzt ferner ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Fachdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden voraus. Das Ergebnis des Gesprächs wird protokolliert.

(3) Für das Master-Studium im Unterrichtsfach Geschichte ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen gemäß § 3 dieser Ordnung erforderlich.

(4) Die Regelstudienzeit für das Fach Geschichte in der Master-Stufe beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit insgesamt vier Semester.

#### § 3

##### Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Für das Master-Studium im Unterrichtsfach Geschichte ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen, darunter Englisch und Latein, erforderlich.

(2) Zwei dieser drei Fremdsprachen, darunter Englisch, mussten bereits in der Bachelor-Stufe nachgewiesen werden. Sofern nicht schon in der Bachelor-Stufe geschehen, muss der dritte Sprachkenntnisnachweis in den Modulen der Master-Stufe erbracht werden.

(3) Der dritte Sprachkenntnisnachweis muss bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung (Prüfungsrelevantes Modul X) vorgelegt werden.

(4) Der amtliche Nachweis über Lateinkenntnisse (Latinumszeugnis) ist bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung vorzulegen und dem Antrag auf Anerkennung der Master-Prüfung als Erste Staatsprüfung beizufügen (§ 28 Abs. 2 GPO M. Ed.). Der Nachweis kann geführt werden durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt.

#### § 4

##### Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Vor der Aufnahme des Master-Studiums im Unterrichtsfach Geschichte absolvieren die Studierenden eine obligatorische Beratung bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen berechtigten hauptamtlich Lehrenden (siehe § 2 Abs. 2 dieser Ordnung). Über das Ergebnis der Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Studierenden werden im Master-Studium von hauptamtlich Lehrenden betreut. Sie können ihre jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer vorschlagen, die Vorschläge der Studierenden begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

(3) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über das Beratungsangebot, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

#### § 5

##### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Fach Geschichte in einem vergleichbaren gestuften Lehramtsstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet (vgl. § 12 Abs. 1 GPO M. Ed.).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 GPO M. Ed. angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Zuständig für Prüfung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte ist die Kommission für Lehre und Studium der Fakultät für Geschichtswissenschaft; sie ist der zuständige Fakultätsausschuss im Sinne der GPO. Im Widerspruchsfall entscheidet der Prüfungsausschuss Master of Education (vgl. § 12 Abs. 4 GPO M. Ed.).

#### § 6

##### Studienziele

(1) Das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach an Gymnasien und Gesamtschulen hat in der Master-Stufe das Ziel, die im

Bachelor-Studium erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch zu erweitern und zu vertiefen und den Studierenden professionelles Wissen über die Voraussetzungen und Anforderungen des Unterrichtsfaches Geschichte zu vermitteln.

(2) Die Studieninhalte sind so auszuwählen, dass sie eine Orientierung im Fach Geschichte ermöglichen und die Studierenden dazu befähigen, sich aktuelle Ergebnisse der Geschichtswissenschaft sach- und methodenadäquat anzueignen und kritisch zu bewerten. Diese Fähigkeiten sind im Zusammenspiel von geschichtswissenschaftlichen und geschichtsdidaktischen Studienanteilen zu erwerben.

(3) Das Studium der Geschichtswissenschaft soll zudem die Aufgabe erfüllen, die Studierenden für die didaktische Dimension des Faches zu qualifizieren. Dazu gehören die Analyse der Entstehung und der Veränderungen des Geschichtsbewusstseins in der Gesellschaft und die Analyse der Vermittlungsformen von Geschichte in schulischen und außerschulischen Institutionen sowie in den Medien.

(4) Das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach soll insbesondere dazu dienen, die Studierenden bei der wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung historischer Sachverhalte mit der Vielfalt historischer Methoden vertraut zu machen, und sie befähigen, die eigenen methodischen Voraussetzungen zu erkennen, die Tragfähigkeit geschichtstheoretischer Modelle und sozial- und kulturwissenschaftlicher Theorien zu überprüfen und in den schulischen Vermittlungszusammenhang einzubringen.

(5) Ferner soll das Studium der Geschichte als Unterrichtsfach dazu befähigen, sich der Interessen- und Zeitbedingtheit der Beschäftigung mit Geschichte und damit auch der gesellschaftlichen Verantwortung von Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht bewusst zu werden.

## § 7

### Struktur des Studiums

(1) Das Master-Studium der Geschichte als Unterrichtsfach ist verbunden mit einem entsprechenden Studium eines weiteren Unterrichtsfaches für Gymnasien und Gesamtschulen (vgl. § 7 GPO M. Ed.) sowie mit den für alle Studierenden des M. Ed. obligatorischen erziehungswissenschaftlichen Studien (vgl. § 5 GPO M. Ed.).

(2) Das Master-Studium baut im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs auf einem sechssemestrigen Bachelor-Studium in den für die Master-Stufe gewählten Unterrichtsfächern und dem Studium in einem fachübergreifenden ergänzenden Optionalbereich auf. Ein Bachelor-Abschluss im Fach Geschichte und in einem der in § 7 Abs. 1 GPO M. Ed. genannten Fächer oder eine nach § 11 Abs. 3. u. 4 GPO M. Ed. vergleichbare Prüfung ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium im Unterrichtsfach Geschichte (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Ordnung).

(3) Auf der Grundlage des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses gem. § 11 GPO M. Ed. wird der Abschluss „Master of Education“ der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gleichgestellt. Näheres regelt § 28 GPO M. Ed.

## § 8

### Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot im Master-Studium für das Unterrichtsfach Geschichte ist modularisiert. In „gemischten“ Modulen werden fachdidaktische mit fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, in denen schulunterrichtlich relevante Inhalte thematisiert werden, verknüpft. Damit sollen eine klare inhaltliche Strukturierung des Studiums und Transparenz der Studienanforderungen gewährleistet werden.

(2) Module im Master-Studium Geschichte umfassen i.d.R. zwei Lehrveranstaltungen, in denen fachdidaktische und fachwissenschaftliche Themen mit einander verbunden werden.

(3) Erbrachte Studienleistungen in der Master-Stufe werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GPO M. Ed. angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen orientiert an dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die

jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 KP erreicht wurden. Dabei entfallen 31 KP auf die Studien- und Prüfungsleistungen im Unterrichtsfach Geschichte, 31 KP auf die Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Fach, 37 KP auf die Studien- und Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft. Von den für das Kernpraktikum vorgesehenen 6 KP entfallen 3 KP auf das Praktikum im Fach Geschichte, die anderen 3 Kreditpunkte auf das zweite Fach. Auf die Master-Arbeit entfallen 15 KP. Näheres regelt § 10 GPO M. Ed.

## § 9

### Praxisstudien

(1) Im Modul XI werden fachwissenschaftliche, für das Unterrichtsfach Geschichte relevante Lehrinhalte aus der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Neuzeit mit fachdidaktischen Lehrinhalten verzahnt. Sie dienen in Verbindung mit dem Kernpraktikum der Beobachtung, Analyse, Planung und Erprobung des Fachunterrichts.

(2) Das vierwöchige Praktikum im Unterrichtsfach Geschichte an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule wird mit 3 Kreditpunkten angerechnet. Für die Dokumentation und Reflexion der Praktikumserfahrungen wird 1 Kreditpunkt aus den Kreditpunkten des fachdidaktischen Begleitseminars („Seminar Praxisstudien“) genommen.

(3) Die Studierenden werden in der Zeit ihres Praktikums an der Schule von den Lehrenden des Seminars Praxisstudien betreut.

## § 10

### Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind. Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i.d.R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend § 22 GPO M. Ed. wie folgt bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine Modulbescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen und die erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen. Sie enthält ferner die Benotung der einzelnen Modulleistungen, die Gesamtnote des Moduls sowie die im Modul erbrachten Sprachkenntnisnachweise und die erworbenen Kreditpunkte. Die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgezeichnet.

## § 11

### Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Module im Master-Studium umfassen i.d.R. zwei Lehrveranstaltungen.

## (2) Fachdidaktische Einführungsseminare

Fachdidaktische Einführungsseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die eine allgemeine Einführung in die Didaktik des Faches Geschichte bieten und den Studierenden erste grundlegende Einsichten in didaktische Problemstellungen ermöglichen sollen.

## (3) Fachdidaktische Vertiefungsseminare

Fachdidaktische Vertiefungsseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände und der Diskussion didaktischer Forschungsansätze und -ergebnisse dienen.

## (4) Seminare Praxisstudien

Seminare Praxisstudien sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, in denen in Verbindung mit einem Kernpraktikum Probleme des Lehrens und Lernens von Geschichte im Unterricht thematisiert und Strategien für die Beobachtung, Analyse und Planung des Geschichtsunterrichts erarbeitet werden. Auf dieser Basis können die Studierenden eigenen Fachunterricht erproben. Die Praktikumserfahrungen werden in einem Praktikumsbericht dokumentiert und reflektiert.

## (5) Hauptseminare

Hauptseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und vor allem der Vertiefung der bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, Forschungsergebnisse zu rezipieren und in eingegrenzten Bereichen wissenschaftlich zu arbeiten.

## (6) Übungen für Fortgeschrittene

Übungen für Fortgeschrittene sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die dem Erwerb und der Verbreiterung von Orientierungswissen über größere historische Zusammenhänge bzw. der vertiefenden Übung spezieller Methoden und Theorieanwendungen dienen.

## (7) Oberseminare

Oberseminare sind einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen, die der Einarbeitung in den Forschungsstand auf speziellen Gebieten dienen. Sie sollen den Studierenden ermöglichen, sich aktiv an der Bearbeitung der gestellten Forschungsprobleme zu beteiligen.

## § 12

### Umfang und Gliederung des Master-Studiums

(1) In der Master-Stufe umfasst das Studium für das Unterrichtsfach Geschichte 12 SWS. Davon entfallen jeweils 6 SWS auf die fachwissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien. Hinzu kommt in der vorlesungsfreien Zeit ein vierwöchiges Praktikum, das mit dem Seminar Praxisstudien verbunden ist. Die Master-Stufe erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt 3 „gemischte“ Module zu absolvieren und 31 Kreditpunkte zu erbringen sind. 16 Kreditpunkte entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien; 15 Kreditpunkte auf die fachdidaktischen Studien, hinzu kommen 3 Kreditpunkte für das Kernpraktikum und ggf. 15 Kreditpunkte für die Masterarbeit.

(2) In ihren fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte setzen: ein Studienschwerpunkt muss in der Neuzeit liegen, ein weiterer Studienschwerpunkt muss in der Alten Geschichte oder in der Mittelalterlichen Geschichte gesetzt werden. Innerhalb der Epochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historicum vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (Geschichte Osteuropas, Geschichte Südosteuropas, Geschichte Nordamerikas, Sozialgeschichte, Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte, Technik- und Umweltgeschichte, Geschlechtergeschichte, Historische Hilfswissenschaften, Theorie der Geschichte, Mediengeschichte) orientieren.

(3) Die fachdidaktischen Studien umfassen die allgemeine Einführung in die Didaktik des Faches Geschichte und die didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände. In Verbindung mit dem Kernpraktikum Geschichte sollen im Seminar Praxisstudien praktische Probleme des Lehrens und Lernens von Geschichte im Unterricht thematisiert und Strategien für die Beobachtung, Analyse und Planung des Geschichtsunterrichts erarbeitet werden. Auf dieser Basis können die Studierenden eigenen Fachunterricht erproben.

## § 13

### Modulstruktur in der Master-Stufe

(1) Im Master-Studium für das Unterrichtsfach Geschichte sind auf einander folgend die Module IX, X und XI zu absolvieren.

(2) Das Modul IX (13 KP) ist prüfungsrelevant, besteht aus einem Einführungsseminar Fachdidaktik und einem Hauptseminar und erstreckt sich über ein Semester. Im Hauptseminar können die Studierenden entweder einen Schwerpunkt in der Neuzeit setzen, oder sie können den Schwerpunkt in der Alten Geschichte oder in der Mittelalterlichen Geschichte bilden. In den Epochen können regionale oder systematische Differenzierungen vorgenommen werden. Das Modul IX gilt als fachwissenschaftliches Modul, das in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote des Ersten Staatsexamens eingeht.

(3) Das Modul X (11 KP) ist prüfungsrelevant, besteht aus einem Vertiefungsseminar Fachdidaktik und einem Oberseminar und erstreckt sich über ein Semester. Im Oberseminar müssen die Studierenden einen weiteren Studienschwerpunkt setzen. Dieser Studienschwerpunkt muss in der Neuzeit gesetzt werden, wenn diese Epoche nicht in Modul IX gewählt worden ist. In den Epochen können regionale oder systematische Differenzierungen vorgenommen werden. Das Modul X gilt als fachdidaktisches Modul, das in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote des Ersten Staatsexamens eingeht.

(4) Das Modul XI (10 KP) besteht aus einer Übung für Fortgeschrittene, einem Seminar Praxisstudien und dem Kernpraktikum im Unterrichtsfach Geschichte und erstreckt sich über ein Semester. Die Übung für Fortgeschrittene muss aus einem der beiden Studienschwerpunkte gewählt werden.

(5) Wird in einer Lehrveranstaltung eines nicht prüfungsrelevanten Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot des Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

## § 14

### Masterprüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit und studienbegleitenden Prüfungen. Näheres regelt § 17 GPO M. Ed.

(2) Im Unterrichtsfach Geschichte werden die studienbegleitenden Modulprüfungen in zwei prüfungsrelevanten Modulen abgelegt. Näheres regelt § 18 GPO M. Ed.

## § 15

### Modulprüfungen

(1) Im prüfungsrelevanten Modul IX müssen mündliche und schriftliche Leistungen erbracht werden, die als Teilleistungen gewichtet in die Modulnote eingehen. Im prüfungsrelevanten Modul X findet eine Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 30 Minuten. Geprüft werden jeweils 15 Minuten fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Prüfungsleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

(2) Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen. Diese werden im Falle des prüfungsrelevanten Moduls IX (Einführungsseminar Fachdidaktik/Hauptseminar) im Verhältnis 1:2 gewichtet. Die Modulnote des prüfungsrelevanten Moduls X ergibt sich aus den mündlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfung. Die Leistungen werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. Näheres regelt § 22 GPO M. Ed.

(3) Die Prüfungsleistungen in den prüfungsrelevanten Modulen IX und X können bei „nicht ausreichender“ Leistung maximal zweimal wiederholt werden. Die prüfungsrelevanten Module IX und X sind nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend bewertet ist.

## § 16

### Zulassung zur Master-Arbeit Geschichte

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit regelt § 19 GPO M. Ed.

(2) Für das Unterrichtsfach Geschichte kann sich zur Master-Arbeit anmelden, wer in der Master-Stufe die Prüfungsrelevanten Module IX und X sowie das Modul XI (einschließlich Kernpraktikum Geschichte) erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus muss auch das Kernpraktikum im zweiten Fach absolviert worden sein (vgl. GPO § 19 Abs. 1).

(3) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

#### **§ 17**

##### **Master-Arbeit Geschichte**

(1) Die Master-Arbeit im Fach Geschichte ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der Master-Stufe in einem der beiden fachwissenschaftlichen Studienschwerpunkte oder im Bereich Fachdidaktik geschrieben werden kann. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Master-Arbeit muss keine eigenen Forschungsergebnisse erbringen. Sie kann nur in Form einer Einzelarbeit angefertigt werden. Die Master-Arbeit soll einen Umfang von 150.000 Zeichen (ca. 60 Seiten) nicht überschreiten.

(2) Die Master-Arbeit wird i.d.R. von einer oder einem vom Staatlichen Prüfungsamt nach § 14 Abs. 1 GPO M. Ed. bestellten Professorin oder einem Professor gestellt und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller sowie den Themenbereich der Master-Arbeit aus dem fachwissenschaftlichen Studienschwerpunkt oder dem Bereich Fachdidaktik vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt gem. § 20 Abs. 5 GPO M. Ed. über die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen ist nach § 20 Abs. 6 GPO M. Ed. eine Fristverlängerung von bis zu weiteren zwei Monaten möglich, sofern der Arbeitsaufwand von 15 Kreditpunkten nicht überschritten wird. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung, höchstens jedoch um vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(6) Die Master-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (gedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 GPO M. Ed. als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 21 GPO M. Ed.

(9) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden. Näheres regelt § 20 Abs. 9 GPO M. Ed.

#### **§ 18**

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote des Master-Studiums**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 22 GPO M. Ed. festgesetzt.

(2) In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Prüfungsrelevanten Module IX und X zu jeweils 50 % ein.

(3) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses ergibt sich gemäß § 23 Abs. 1 GPO M. Ed. aus der Note der Master-Arbeit (25 %), den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 25 %) und der Fachnote in Erziehungswissenschaft (25 %).

#### **§ 19**

##### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen gelten uneingeschränkt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 für das Master-Studium im Fach Geschichte mit dem Abschluss „Master of Education“ (GPO M. Ed. vom 12. Oktober 2005) eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die das Master-Studium vor dem WS 2005/06 aufgenommen haben, gilt i.d.R. die Studienordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen vom Juli 2003.

#### **§ 20**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung und die Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 21. 12. 2005 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom .....